

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Wilhelm A. Kewenig, Kiel (Berlin)

1. Unter wirtschaftlicher Zwangsmaßnahme im Sinne der Themenstellung verstehe ich den Einsatz wirtschaftlicher Macht durch ein Völkerrechtssubjekt mit dem Ziel, ein anderes Völkerrechtssubjekt zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen zu zwingen.
2. Zwei Erscheinungsformen wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen sind von besonderem Interesse: Der Einsatz wirtschaftlicher Macht durch einen einzelnen Staat — oder eine Gruppe von Staaten — zur Durchsetzung eigener politischer Ziele oder aber durch die Staatengemeinschaft — etwa im Rahmen der Vereinten Nationen — als Sanktion zur Durchsetzung des Völkerrechts.
3. Das völkerrechtliche Gewaltverbot stellt keine wirksame Eingrenzung der Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen dar. Wirtschaftlicher Zwang ist keine Gewalt i. S. des völkerrechtlichen Gewaltverbotes.
4. Die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen kann gegen das völkerrechtliche Interventionsverbot verstoßen. Es gibt zwar keine zuverlässige allgemeine Abgrenzung zwischen — zulässigem — wirtschaftlichen Druck und — unzulässigem — wirtschaftlichen Zwang. Aber es gibt ein Bündel von Abgrenzungskriterien, die im Einzelfall die rechtliche Qualifizierung des Einsatzes wirtschaftlicher Macht als völkerrechtswidrige Intervention ermöglichen.
5. Der Interventionstatbestand setzt sowohl eine beim Adressaten eingetretene Zwangslage wie eine darauf, d. h. auf Zwang und nicht auf „bloße“ Einflußnahme gerichtete Absicht des Intervenienten voraus. Ein Exportembargo, das beim Adressaten nur zu einer Verknappungssituation, nicht aber zu akutem Notstand führt, erfüllt deshalb ebenso wenig den Interventionstatbestand wie ein Ausfuhrstop aus binnenwirtschaftlichen Gründen, der nicht diskriminierend gegen bestimmte Adressaten ausgerichtet ist mit dem Ziel, ein bestimmtes Tun oder Unterlassen zu erzwingen.
6. Das allgemeine Völkerrecht kennt über das Interventionsverbot hinaus keine nennenswerten Schranken für den Einsatz wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen. Ob der Gedanke des „abus de droit“ in Fällen,

in denen langjährige Lieferbeziehungen einen Vertrauenstatbestand und eine darauf basierende tatsächliche Abhängigkeit begründet haben, die abrupte Unterbrechung dieser Lieferbeziehungen — aus welchen Gründen auch immer — zu einem völkerrechtlichen Delikt qualifizieren kann, erscheint zumindest fraglich. Der Versuch einer Instrumentalisierung der Menschenrechte zur Begrenzung des beliebigen Einsatzes wirtschaftlicher Macht dürfte ebenfalls de lege lata kaum zum Erfolg führen.

7. Das völkerrechtliche Vertragsrecht in seiner bi- wie multilateralen Variante schließt die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen im Regelfall ebenfalls nicht wirksam aus, da im konkreten Fall fast immer der Rückgriff auf ein relativ dichtes Geflecht von Ausweich- und Ausnahmeklauseln möglich ist. Weder das GATT noch das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds haben insoweit einen entscheidenden Fortschritt gebracht.
8. Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen stellen sich häufig als Reaktionen auf ein völkerrechtswidriges Verhalten dar und sind deshalb im konkreten Fall entweder als Repressalien oder aber als Sanktionen gerechtfertigt, die die Völkerrechtsgemeinschaft gemäß Kapitel VII der UN-Charta gegen den Rechtsbrecher oder Friedensstörer verhängt.
9. Empfehlungen der UN-Vollversammlung, die alle Mitgliedstaaten zum Einsatz wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen gegen einen bestimmten Staat auffordern, stellen nach geltendem Völkerrecht keinen selbständigen Rechtfertigungsgrund für entsprechende Zwangsmaßnahmen dar, wenn diese Maßnahmen bestehenden vertraglichen oder gewohnheitsrechtlichen Verpflichtungen widersprechen.
10. Schon im geltenden Völkerrecht gibt es einen Bestand an Rechtssätzen, deren Verletzung einen Unrechtstatbestand „erga omnes“ begründet und auch solche Staaten zu Repressalien legitimiert, die zunächst nicht unmittelbar durch die Rechtsverletzung betroffen scheinen. Einige elementare Rechtssätze aus dem menschenrechtlichen Bereich gehören ebenso zu diesem „Kernbestand“ wie etwa die Grundregeln des Diplomaten- und Konsularrechtes.
11. Der völkerrechtliche Schutz gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht weist erhebliche Lücken auf. Ansatzpunkte für eine Steigerung der Effizienz dieses Schutzes bieten die kodifikatorische Bemühung um eine Abgrenzung der Intervention mit wirtschaftlichen Mitteln „nach unten“, die Einrichtung eines flexiblen Verfahrens zur Behandlung einschlägiger Streitfälle, die Formulierung positiver Verhaltens-

pflichten und ihre Verankerung im geltenden Völkerrecht, sowie die Unterstützung aller Bestrebungen, den Intensitätsgrad der Verflechtung und Interdependenz im Bereich der internationalen Wirtschaftsbeziehungen durch völkerrechtliche Absprachen zu steigern, die den Gedanken der Reziprozität tatsächlich als Grundlage akzeptieren.

12. Eine aufzuarbeitendes Effizienzdefizit besteht aber auch bei — kollektiven — wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen, die von der Staatengemeinschaft als Sanktionen eingesetzt werden. Die Verfügbarkeit eines geeigneten einzelstaatlichen Instrumentariums zur Umsetzung entsprechender Beschlüsse auf der völkerrechtlichen Ebene und ein Mechanismus, der die unterschiedlichen Rückwirkungen wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen bei den Teilnehmern an einer Kollektivsanktion auszugleichen vermag, sind zwei Forderungen mit hohem Stellenwert auf der entsprechenden Desideratenliste.